

Positionspapier

Vorschläge zur besseren Bekämpfung des Ladendiebstahls

Stand: 22. November 2024



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Mrd. Euro jährlich.

Schwere Diebstähle in den Ladengeschäften des Einzelhandels haben seit der Covid-19-Krise wieder stark zugenommen und belasten die Einzelhändler erheblich. Dabei geht die Entwicklung über eine „Normalisierung“ auf die Vor-Corona-Zeit deutlich hinaus. Im Gegenteil hat die Bedeutung des Ladendiebstahls im Jahr 2023 ein Niveau erreicht, welches bei allen Formen des Ladendiebstahls im 10-Jahres-Vergleich Höchstwerte erreicht.

Offiziell registriert werden jährlich rund 400 Tsd. Ladendiebstähle. Die geschätzte Dunkelziffer beträgt aber über 98 Prozent (EHI Retail Institut: Inventurdifferenzen 2024, Köln 2024, S. 37). Das EHI Retail Institut in Köln geht davon aus, dass tatsächlich jährlich rechnerisch rund 24 Mio. Diebstahlsdelikte im Einzelhandel unentdeckt bleiben bzw. nicht zur Anzeige kommen. Im Lebensmitteleinzelhandel passiert täglich rund jeder 200. Einkaufswagen unbezahlt die Kasse. Allein im Lebensmitteleinzelhandel wurden im Jahr 2023 Inventurdifferenzen von 1,9 Mrd. Euro registriert. Der jährliche Schaden in der gesamten Branche liegt nach Einschätzung von Handelsexperten bei 2,8 Mrd. Euro. Daraus resultiert auch eine erhebliche Belastung der Volkswirtschaft, denn die Schäden durch den Ladendiebstahl wirken sich für die Verbraucher tendenziell preisstigernd aus. Ladendiebe belasten auf diese Weise jeden Bundesbürger mittelbar mit rund 34 Euro pro Jahr. Würde es dem Staat gelingen, die Zahl der Eigentumsdelikte im Einzelhandel zu halbieren, könnte eine vierköpfige Familie durch niedrigere Verbraucherpreise rechnerisch mit rund 70 Euro pro Jahr entlastet werden. Aber auch der Staat selbst wird durch Ladendiebstahl geschädigt. Jährlich gehen dem Fiskus – bei ohnehin angespannter Haushaltslage - durch diese Straftaten Umsatzeinnahmen in Höhe von mehreren 100 Mio. Euro verloren. In der Folge müssen auch die Steuerzahler entsprechend stärker zur Kasse gebeten werden.

Um ihr Eigentum und ihre Mitarbeiter zu schützen, investieren die Einzelhandelsunternehmen in Deutschland rund 1,55 Mrd. Euro pro Jahr in Maßnahmen gegen Diebstahl, Betrug und Raub. Diese unverzichtbaren, aber sehr kostenintensiven und zeitaufwändigen Schutzmaßnahmen wirken sich leider ebenfalls erhöhend auf die Verbraucherpreise aus.



II. Hintergrund

Nachdem seit dem Jahr 2020 - insbesondere verursacht durch Covid-19-Krise - die Zahl der Ladendiebstähle in allen Erscheinungsformen zurückgegangen ist, beklagen die Einzelhändler seit 2023 wieder einen spürbaren Anstieg der Ladendiebstähle. Diese subjektive Wahrnehmung wird durch die Feststellung des EHI Retail Institute gestützt, nach der die absoluten Inventurverluste 2023 im Vorjahresvergleich deutlich angestiegen sind. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist im Bereich des einfachen Ladendiebstahls mit einer Zunahme von 23 Prozent ebenfalls deutlich steigende Zahlen aus. Besonders problematisch ist die Situation nach der PKS aber im Bereich des schweren, also zum Beispiel bandenmäßig begangenen Ladendiebstahls. Hier sind die Zahlen im Vorjahresvergleich um 26 Prozent und im Vergleich zum Jahr 2013 um 46 Prozent angestiegen. Die Einzelhändler rechnen in allen Bereichen mit einer weiteren Zunahme der Straftaten (Befragung des EHI Retail Institute, Inventurdifferenzen 2024, S. 39). Das EHI spricht in seiner aktuellen Studie von einer „deutlichen Trendwende gegenüber den Vorjahren“.

Bei dem besonders problematischen, bandenmäßig organisierten Ladendiebstahl agieren die Täter arbeitsteilig und hoch professionell in organisierten, aber schwer aufzudeckenden Netzwerken. Sie sind überregional tätig und technisch gut ausgestattet. Bei der einzelnen Tat beschränken sie sich keineswegs auf den Diebstahl einzelner Produkte, sondern stehen gleich eine Vielzahl von Waren, um schon bei der einzelnen Tat eine hohe Beute zu erzielen. Typischerweise werden im Rahmen des organisierten Bandendiebstahls pro Tat Waren im Wert von 1000 bis 2000 Euro gestohlen. Eine effiziente Tatbegehung steht dabei für die Täter im Vordergrund. Die Delikte werden dabei nach Beobachtung der Einzelhändler mit einer immer höheren Gewaltbereitschaft auch gegen die Mitarbeiter verwirklicht. Die Grenzen zwischen Ladendiebstahl und Raub sind daher mittlerweile fließend. Auch die PKS weist mit einer Zunahme von 20 Prozent einen deutlichen Anstieg räuberischer Diebstähle aus.

Während die Übergriffe auf das Eigentum der Einzelhändler signifikant zunehmen, hat sich in der Branche schon seit längerem aufgrund der praktischen Erfahrungen der Eindruck verfestigt, dass dem Staat teilweise der Wille oder die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung fehlen und er die zunehmenden Übergriffe auf das Eigentum der Unternehmer ignoriert oder sogar bagatellisiert. Ermittlungstätigkeiten finden nach Erfahrungen der Einzelhändler und unabhängig von abweichenden Versicherungen der zuständigen Landesbehörden in der Realität nur sehr selten statt. Die Möglichkeiten, zur Überführung potenzieller



Mehrfachtäter Hausdurchsuchungen durchzuführen, bleiben in der Regel ungenutzt. Daher finden auch nur dann Delikte Eingang in die Kriminalstatistik, wenn der Einzelhändler den Täter bereits überführt und festgesetzt hat (vgl. PKS 2019, S. 60). Dies verfälscht die Kriminalstatistik erheblich. Manchmal müssen die Händler sogar erfahren, dass die Polizei wegen Überlastung am Tatort erst gar nicht erscheint, obwohl der Einzelhändler den Täter dingfest gemacht hat und ihn der Polizei „liefern“ will. Es bleibt mitunter auch für den Einzelhändler offen, ob Strafverfahren eingeleitet werden, obwohl die Polizei am Tatort erscheint. Manchmal beschränkt sie sich nur auf die Feststellung der Personalien des Täters. Dieses Vorgehen mag wohl aus einer Frustration der Polizeibeamten resultieren, die selbst auch festgestellt haben, dass ihre Arbeit für die Diebe nicht selten folgenlos bleibt. Eingeleitete Strafverfahren werden nämlich nicht selten von der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 StPO eingestellt, weil angeblich „kein öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung bestünde. Dies ist oftmals der Fall, wenn „geringwertige“ Sachen Gegenstand des Ladendiebstahls waren.

Angesichts dieser praktischen Erfahrungen sind viele Einzelhändler frustriert und verzichten immer häufiger auf eine Strafanzeige. Diese Entwicklung ist problematisch, weil dadurch die Akzeptanz des Rechtsstaats ernsthaft gefährdet wird und das Vertrauen in ihn schwindet. Wenn bei den Bürgern und Unternehmern der Eindruck entsteht, der Staat stehe dem geltenden Recht am Eigentum gleichgültig gegenüber und toleriere Verletzungen, stehen die staatlichen Organe vor einem ernsthaften Legitimitätsproblem. Wenn der Staat in Teilbereichen auf die Wahrnehmung seiner originären Aufgaben, wie z. B. der Gewährleistung der Sicherheit und der Durchsetzung bestehenden Rechts, verzichtet, droht das staatliche Gewaltmonopol mittelfristig durch das Recht des Stärkeren ersetzt zu werden. In der Folge erodiert zwangsläufig auch die Loyalität des rechtstreuen Bürgers.

Einerseits versuchen die Einzelhändler angesichts der bestehenden Situation, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln vor Straftaten zu schützen. So investiert der Handel pro Jahr rund 1,55 Mrd. Euro, um die Inventurdifferenzen zu reduzieren. Gleichzeitig erleben die Einzelhändler aber, dass sie mit den ihnen im Rahmen des geltenden Rechts zur Verfügung stehenden Präventionsmitteln zunehmend an ihre Grenzen stoßen und der Schutz ihres Eigentums tatsächlich auch bei hohem technischem Aufwand nur noch bedingt und oft gar nicht mehr möglich ist. Die Einzelhändler erwarten daher von der Politik straf- und strafprozessrechtliche Rahmenbedingungen, die konsequente repressive Maßnahmen der Justiz und Polizei sicherstellen.

Der HDE hält es für dringend erforderlich, durch eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine konsequente Verfolgung und Ahndung der Diebstahlsdelikte im Ein-



zelhandel zu gewährleisten und den Bürgern zu signalisieren, dass der Staat geltendes Recht durchsetzt und das Eigentum schützt.

Gleichzeitig hält es der HDE für erforderlich, potenzielle Täter durch eine konsequente Strafverfolgung von der Tatbegehung abzuhalten und somit einen wirksamen Beitrag zur Prävention zu leisten. Die negative General- und Spezialprävention ist ein in der Rechtswissenschaft anerkannter Strafzweck. Der HDE widerspricht der These, das Strafmaß sei für die Tatneigung unbedeutend und ausschließlich das Entdeckungsrisiko entscheidend. Diese Argumentation verlagert die Verantwortung für die Taten auf die Opfer, denen sie bessere Präventionsleistungen abverlangt, stellt den Sinn und Zweck von Strafe insgesamt in Frage und reduziert damit den Diebstahl auf ein rein zivilrechtliches Problem.

Härtere, konsequenter vollzogene und frühzeitiger einsetzende Sanktionen sind aber aus unserer Sicht ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Fallzahlen. Sie stärken zudem das Vertrauen in die Rechtsordnung (positive Generalprävention) und leisten einen Beitrag zur Resozialisierung der Täter (positive Spezialprävention). Die derzeitige Praxis der Gerichte lässt diese Präventionspotenziale aber weitgehend ungenutzt.

III. Forderungen

Den bestehenden Defiziten in der Strafverfolgung und Rechtsprechung ist mit einer Einschränkung der Ermessensspielräume der Justiz zu begegnen, um die strafrechtliche Praxis wieder ins richtige Maß zu rücken. Hierzu schlägt der HDE die folgenden Maßnahmen vor:

1. Mindeststrafe bei schweren Diebstahlsdelikten anheben

Die Mindeststrafe des § 244 Abs.1 StGB ist – wie für den Wohnungseinbruchsdiebstahl – allgemein auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren anzuheben. § 244 Abs. 1 StGB sollte mit einer Ziffer 4 „*gewerbsmäßig stiehlt*“ ergänzt werden. § 243 Abs. 1 Ziffer 3 StGB kann dann gestrichen werden. Die Möglichkeit der Strafmilderung in § 244 Abs. 3 StGB ist komplett zu streichen.

Durch die Anhebung der Mindeststrafe auf ein Jahr wird das Delikt als Verbrechen qualifiziert. Damit wird bei schweren Ladendiebstählen die Einstellungspraxis der Strafverfahren gemäß §§ 153, 153 a StPO ausgeschlossen und eine spürbare Sanktionierung der Taten



sichergestellt. Die Streichung der Möglichkeit der Strafmilderung flankiert diese Maßnahme und schließt Einstellungen von Strafverfahren mit dem Argument, dass angeblich ein milderer Fall der Tatbegehung vorliege, ebenfalls aus. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 244 Abs. 1 StGB mit einer Ziffer 4 stellt sicher, dass auch der gewerbsmäßige Diebstahl als schwerer Diebstahl im Sinne des § 244 StGB bewertet und sanktioniert wird. Dies ist schon deshalb geboten, weil gewerbsmäßige Ladendiebe zwar häufig in Bandenstrukturen agieren, diese aber nur schwer aufgedeckt werden können, so dass eine Bestrafung wegen Bandendiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Praxis aus Beweisgründen mit großen Problemen verbunden ist. Auch gewerbsmäßiger Ladendiebstahl verursacht aber immer hohe Schäden, so dass auch in diesen Fällen das neue Strafmaß des § 244 StGB angemessen ist. Der Täter lässt wegen seines systematisch-rechtsverletzenden Verhaltens zudem eine hohe kriminelle Energie erkennen. Die Einbeziehung des gewerbsmäßigen Diebstahls in den verschärften Strafrahmen des § 244 StGB n. F. ist daher geboten.

2. Weniger Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung

Die Möglichkeiten zur Einstellung der Strafverfahren gemäß §§ 153, 153 a StPO sind wie folgt einzuschränken:

- Die Einstellung nach § 153 StPO ist immer unter Richtervorbehalt zu stellen, § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO ist daher zu streichen.
- Es ist legal zu definieren, unter welchen Umständen ein „öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung gemäß § 153 Abs. 1 S. 2 StPO besteht. Dies sollte bei Officialdelikten grundsätzlich der Fall sein.
- Bei der Einstellung von Strafverfahren wegen Diebstahlsdelikten unter Auflage (§ 153 a Abs. 1 StPO) sollte in Zukunft schwerpunktmäßig die Erbringung gemeinnütziger Leistungen angeordnet werden. Die Einstellung mit Geldauflage gemäß § 153 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO wird bei Eigentumsdelikten von den Tätern nämlich häufig nicht als spürbare Sanktion wahrgenommen. Der Gesetzgeber sollte durch eine Anpassung des § 153 a StPO daher sicherstellen, dass Geldauflagen bei Eigentumsdelikten nicht angeordnet werden können.

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Gerichte und Staatsanwaltschaften von den Einstellungsmöglichkeiten derzeit nach Wahrnehmung der Händler in unverhältnismäßiger Weise Gebrauch machen. Es besteht bei der geltenden Rechtslage die Gefahr, dass gesetzlichen Spielräume genutzt werden, um Personaleinsparungen in der Justiz auf Landesebene zu kompensieren, die Strafverfolgung auf die „schweren“ Delikte zu konzentrieren und so eine vermeintlich „effiziente“ Arbeit zu gewährleisten. Tatsächlich wird aber die Gel-



tung des Strafrechts von der Justiz auf hochproblematische Weise unterhöhlt und die Akzeptanz des Rechtsstaats bei den Bürgern in Frage gestellt. Diesen Entwicklungen sollte der Bundesgesetzgeber durch eine Einschränkung der Entscheidungsspielräume der Justiz dringend entgegenreten.

3. Videoüberwachung erleichtern

Die offene Videoüberwachung ist ein bewährtes Präventionsinstrument im Einzelhandel. Sie erhöht das Entdeckungsrisiko potenzieller Täter und wirkt damit abschreckend. Gleichzeitig leistet sie einen wertvollen Beitrag zur Identifizierung von Ladendieben und kann damit die polizeiliche Ermittlungstätigkeit unterstützen. Die offene Videoüberwachung ist daher ein zentrales Instrument zur Bekämpfung des Ladendiebstahls. Durch KI-Unterstützung kann sie noch effektiver gestaltet werden. Der Einsatz KI-unterstützter Videoüberwachung muss daher datenschutzrechtlich rechtssicher möglich sein.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden müssen daher die Vorgaben der DSGVO praxismäßig interpretieren. Für die Ladengeschäfte des Einzelhandels ist derzeit aufgrund der restriktiven Auslegung des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO aber eine effektive und umfangreiche Videoüberwachung selbst besonders gefährdeter Bereiche in den Ladengeschäften oftmals nicht möglich. Rechtsunsicherheit und ein hoher Bürokratieaufwand im Zusammenhang mit der Rechtfertigung gegenüber den Aufsichtsbehörden sind weitere Hürden bei der Einrichtung und beim Betrieb einer Videoüberwachungsanlage.

Die Praxis belegt, dass die Videoüberwachung helfen kann, Straftäter zu identifizieren, festzunehmen und zu bestrafen. Zum Beispiel kann es im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen abhängig vom Einzelfall zulässig sein, durch Bildmaterial von Videoanlagen Straftäter zu ermitteln. Eine KI-gestützte Videoüberwachung kann automatisiert Hinweise auf verdächtiges, strafrechtlich relevantes Verhalten (z. B. Einstecken von Waren) liefern. Auf dieser Grundlage kann das Personal (z. B. der Ladendetektiv) informiert werden und den Vorgang überprüfen.

Selbst wenn in konkreten Fällen die Begehung einer Straftat nicht immer unmittelbar verhindert werden kann, schrecken die schnelle Ermittlung und Festnahme mit Hilfe der Videoüberwachung weitere potenzielle Täter von der Begehung vergleichbarer Delikte ab. Die Videoüberwachung hat daher eine generalpräventive Wirkung, auch wenn sie im konkreten Einzelfall repressiv genutzt wird. Die Videoüberwachung stellt damit generell ein wichtiges Präventionsinstrument dar.



Wegen dieser wichtigen Präventionswirkung dürfen die Aufsichtsbehörden daher keine zu hohen Hürden setzen, die eine Anwendung dieses Instruments im Einzelhandel in der Praxis unverhältnismäßig einschränken. Auch die Möglichkeiten der KI müssen dabei ohne unverhältnismäßige rechtliche Risiken genutzt werden können. Insbesondere darf die Unterstützung der Videoüberwachung durch KI nicht dazu führen, dass der KI-Einsatz bei der Rechtsgüterabwägung im Zusammenhang mit dem „berechtigten Interesse“ von den Aufsichtsbehörden zum Nachteil des datenverarbeitenden Einzelhändlers berücksichtigt wird.

Die Aufsichtsbehörden sollten daher bei der Interpretation des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO der Prämisse folgen, dass eine – ggf. auch KI-gestützte - Videoüberwachung von Verkaufsräumen zur Prävention und Aufdeckung von Straftaten grundsätzlich zulässig ist, soweit im Einzelfall keine Anhaltspunkte für ein ausnahmsweise überwiegendes Schutzinteresse der Betroffenen vorliegen.

Um rechtssicher zu gewährleisten, dass die Aufsichtsbehörden bei der Abwägung der „berechtigten Interessen“ gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO die Bedürfnisse der Einzelhandelsunternehmen angemessen berücksichtigen, sollte sich die Bundesregierung bei nächster Gelegenheit auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die Auslegungsspielräume durch eine Ergänzung des Art. 6 DSGVO in praxisgerechter Weise eingeschränkt werden. Nach dem Vorbild des nicht mehr anwendbaren § 4 BDSG sollte hierzu in der DSGVO klargestellt werden, dass KI-unterstützte Videoüberwachung von Verkaufsräumen bei der Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen als „besonders wichtiges Interesse“ zu berücksichtigen ist, soweit sie der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten sowie der Durchsetzung des Hausrechts dient.

4. Zentrale Bearbeitung der Strafverfahren und bundesweite Vernetzung

Die Bundesregierung sollte sich in der Justizministerkonferenz dafür einsetzen, dass die Bearbeitung der Anzeigen wegen Ladendiebstahls auf Landesebene immer zentral erfolgt. Auf diese Weise können gewerbsmäßige Tatbegehung und wiederholte Taten bei der Ermittlungstätigkeit hinreichend berücksichtigt werden. Im Ergebnis kann dann auch früher als bisher Untersuchungshaft angeordnet werden.

Weiterhin sollte sich die Bundesregierung in der Justizministerkonferenz für eine effiziente Vernetzung der zuständigen Staatsanwaltschaften und Strafverfolgungsbehörden untereinander auch auf Bundesebene stark machen. Hierzu sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit bei hinreichendem Tatverdacht alle angezeigten Ladendiebstähle ohne Zeitver-



zug in einer zentralen Datenbank auf Bundesebene erfasst werden, auf die alle Ermittlungsbehörden unmittelbar elektronisch Zugriff nehmen können.

Das bestehende MiStra-System gewährleistet derzeit keine unverzügliche Registrierung der Täter. Wiederholungstäter bleiben daher nicht selten unerkannt, wenn die Taten in engem zeitlichem Zusammenhang an unterschiedlichen Orten stattfinden. In diesen Fällen kommt die Anordnung der Untersuchungshaft in der Praxis nicht in Betracht, weil die zuständigen Behörden schlicht keine Kenntnis von den wiederholten Tatbegehungen haben. Den Tätern sind diese Defizite bei der Kommunikation der Behörden bekannt. Sie nutzen die Ortsveränderung bei der Tatbegehung daher gezielt, um sich einer wirksamen Strafverfolgung zu entziehen. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Mängel beseitigt werden.

5. Justiz und Strafverfolgungsbehörden ertüchtigen

Wie in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge wurden auch der Bereich Justiz und Polizei in den letzten Jahren Opfer unverhältnismäßiger Sparmaßnahmen. Jedenfalls wurden die Ausgaben nicht den Bedürfnissen einer stetig wachsenden Bevölkerung angepasst. Im Ergebnis hat dieses Vorgehen die Sicherheit der Bürger spürbar beeinträchtigt, weil Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte ihre Aufgaben nicht mehr vollständig oder in der gewünschten Schnelligkeit erledigen können und daher bei der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung aus Effizienzgesichtspunkten teilweise problematische Schwerpunkte setzen müssen. Dies führt nicht selten dazu, dass die Verfolgung und Sanktionierung von Vermögensdelikten wie dem Ladendiebstahl hinter anderen Straftaten zurücktreten müssen und die oben dargestellte Einstellungspraxis üblich wird. Damit kapituliert der Rechtsstaat letztlich wegen der unzureichenden personellen Ressourcen vor der Masse der Straftaten. Dies ist inakzeptabel. Auch das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht braucht wirksamen strafrechtlichen Schutz unabhängig vom konkreten monetären Wert des Schutzgutes.

Die Arbeitsbelastung in der Justiz wird sich vermutlich in den kommenden Jahren zusätzlich weiter erhöhen, weil bis 2031 über 40 Prozent aller Richter das Pensionsalter erreichen. Der HDE fordert deshalb Bund und Länder auf, die personelle und materielle Ausstattung insbesondere der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaften) und der Strafjustiz signifikant zu verbessern.

Aber auch im Bereich des Justizvollzugs wurde in der Vergangenheit in unangemessener Weise gespart. Die Justizvollzugsanstalten sind häufig völlig überbelegt, bei Verurteilungen

zu Freiheitsstrafen sind die Wartezeiten bis zum Haftantritt nach Informationen des HDE mitunter unverhältnismäßig lang. Es ist nicht auszuschließen, dass die Neigung der Gerichte, Freiheitsstrafen zu verhängen, auch aus diesem Grunde bei Vermögensdelikten wie dem Ladendiebstahl nicht stark ausgeprägt ist. In jedem Fall muss der Staat aber unabhängig von der Haushaltslage die Voraussetzungen schaffen, dass strafrechtliche Sanktionen unverzüglich vollzogen werden können.

Der HDE fordert daher den Bund im Bereich des Justizvollzugs auf, entsprechend auf die Länder einzuwirken, damit diese auch hier ihren Pflichten nachkommen.

IV. Zusammenfassung

Die mit dem Ende der Covid-19-Pandemie im Jahr 2023 offenbar gewordene Trendwende in der Entwicklung des Ladendiebstahls und insbesondere der tendenziell zu beobachtende Anstieg im Bereich der schweren Delikte sind nicht akzeptabel. Die Möglichkeiten des Einzelhandels, sich durch präventive Maßnahmen selbst vor Eigentumsverletzungen zu schützen, sind weitgehend ausgeschöpft. Exekutive und Judikative müssen daher kurzfristig ihre Aufgaben wieder uneingeschränkt erfüllen, das Eigentum der Einzelhändler durch konsequente Strafverfolgung schützen und damit auch einen Beitrag zur Prävention und Abschreckung potenzieller Täter leisten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der geltende rechtliche Rahmen teilweise ungeeignet ist, um das gebotene staatliche Handeln auch in der Praxis sicherzustellen. Um auf die Entwicklung der Ladendiebstahlszahlen angemessen zu reagieren, eine hierzu dringend notwendige Trendumkehr beim Handeln der staatlichen Organe einzuleiten, das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat zu stärken, die Verbraucher und Unternehmen zu entlasten und die Beachtung des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechts auch in der Realität zu gewährleisten, sind folgende gesetzliche Maßnahmen dringend geboten:

- Die Mindeststrafe bei den schweren, z. B. bandenmäßig organisierten, Diebstahlsdelikten (§ 244 StGB) ist deutlich auf ein Jahr anzuheben und nach dem Vorbild des Wohnungseinbruchsdiebstahls als Verbrechen zu qualifizieren.
- Gewerbsmäßiger Diebstahl ist als schwerer Diebstahl (§ 244 StGB) zu bewerten.



- Die heute von Staatsanwaltschaften und Gerichten teilweise zu großzügig genutzten Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung (§§ 153, 153 a StPO) sind deutlich zu begrenzen, um eine Bestrafung der Täter auch in der Praxis zu gewährleisten. Es muss ausgeschlossen werden, dass Strafverfahren aus „Effizienzgründen“ eingestellt werden.
- Die Bundesregierung sollte sich in der Justizministerkonferenz dafür einsetzen, dass die Bearbeitung der Anzeigen wegen Ladendiebstahls auf Landesebene immer zentral erfolgt, um gewerbsmäßiges und bandenmäßig organisiertes Handeln frühzeitig erkennen und bei der Bearbeitung der Strafverfahren und der Strafzumessung berücksichtigen zu können.
- Die Präventionsmöglichkeiten des Einzelhandels müssen optimiert werden. Offene, ggf. auch KI-unterstützte, Videoüberwachung darf in Einzelhandelsgeschäften nicht nur in Ausnahmefällen möglich sein. Die Aufsichtsbehörden dürfen die geltenden Vorschriften der DSGVO daher nicht zu restriktiv anwenden. Dadurch werden auch die Erfolgchancen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit verbessert.
- Aus den gleichen Gründen sollte sich die Bundesregierung in der Justizministerkonferenz für eine effektivere Vernetzung der zuständigen Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden untereinander auch auf Bundesebene stark machen. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit bei hinreichendem Tatverdacht grundsätzlich alle angezeigten Ladendiebstähle ohne Zeitverzug in einer zentralen Datenbank auf Bundesebene erfasst werden, auf die alle Ermittlungsbehörden elektronisch unmittelbar Zugriff nehmen können.
- Die personelle und technische Ertüchtigung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte muss auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung signifikant verbessert werden. Die in den Justizvollzugseinrichtungen bereitgestellten Haftplätze sind den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen.